



Atenschutzübungsanlage

Jährliche Belastungsübung

- Zielgruppe:** Atemschutzgeräteträger
- Voraussetzung:** Eine gültige G26.3 Untersuchung
Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger
- Schulungsinhalt:** Belastungsübung nach FwDV 7
- Teilnehmerzahl:** 22 Teilnehmer (Mindestteilnehmerzahl 10 TN)
- Teilnahmegebühr:** EUR 21,50 pro Teilnehmer
- Übungsbeginn:** Füssen: 19:00 Uhr Kaufbeuren: 19:30 Uhr
- Anmeldeschluss:** 1 Woche vor dem Übungstermin
- Mitzubringen sind:**
- Gültige G26.3
 - Atemschutznachweis zum Eintrag der Übung
 - Getränke für den Flüssigkeitsverlust
 - Duschsachen mit Wechselkleidung
- Schutzkleidung:**
- Die komplette persönliche Schutzkleidung mit Überjacke, Überhose, Flammschutzhaube und Feuerwehrschtzhandschuhe nach DIN EN 649 sind mitzubringen. (*Feuerwehrhaltegurt optional*)

Weitere Informationen für den Übungsteilnehmer:

- Die Ausbilder können die Teilnahme versagen, sollte es Bedenken über die Einsatzfähigkeit des Pressluftatmers, der Schutzkleidung oder über die körperlichen Verfassung des Atemschutzgeräteträgers geben.
- Verrechnet werden alle gemeldeten Teilnehmer unabhängig der Teilnahme.
- **Teilnehmer müssen rasiert sein und dürfen keinen Bart bzw. Koteletten im Bereich des Dichtrahmen des Atemanschlusses haben. (gilt auch bei Überdruckgeräten)**
- Die Ausbilder bewerten die Einsatzfähigkeit, das korrekte Ausrüsten und dokumentieren eine fehlende Belastbarkeit der Atemschutzgeräteträger.
- Nach der Übung ist der Flüssigkeitsverlust auszugleichen (*Kein Alkohol*)
- Es sollte nach der Übung geduscht werden

Ansprechperson im Bereich Atemschutz	Ausbilder in Kaufbeuren	Ausbilder in Füssen
KBM Atemschutz Thomas Brauner Mobil: 0151/23679224 eMail: thomas.brauner@kfv-ostallgaeu.de	Matthias Bader Tel.: 0170/4707146 eMail: m.bader112@gmail.com	Andreas Weiß Tel.: 08362/923958 eMail: a.weiss@fuessen.de



Belastungsübung in der Atemschutzübungsanlage

Grundsätze für die Übungsanlagen Kaufbeuren und Füssen

Die derzeitigen Entwicklungen lassen Lockerungen der Corona-Regelungen leider nicht zu. Dennoch haben wir uns entschieden, Atemschutz Belastungsübungen wieder zu ermöglichen.

Dies ist unter Einhaltung folgender Grundsätze möglich:

- Der Übungsabend wird in 3 Gruppen unterteilt.
Gruppe 1: 19:00 Uhr Gruppe 2: 19:45 Uhr Gruppe 3: 20:30 Uhr
(die genaue Einteilung erfolgt über KBM Brauner und wird mit den Feuerwehren abgestimmt)
- Wir empfehlen das Mitbringen eines Handtuchs damit das Gesicht und Handflächen nach der Übung getrocknet werden können. Auch Wechselkleidung wird empfohlen.
- Getränke sollten selbst mitgebracht werden.
- Auf dem Weg zur Übungsanlage und speziell auf dem Weg zurück in das eigene Gerätehaus empfehlen wir das Tragen eines Mund-Nasen-Schutz.
- Beim Betreten der Räumlichkeiten der Übungsanlage ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen und die Hände sind zu desinfizieren.
- In der Umkleide dürfen sich maximal 4 Personen, unter Einhaltung der Abstandsregel, aufhalten. Weitere Teilnehmer warten in Vorräumen bzw. im Aussenbereich.
- Das Aufrüsten der Trägerplatte mit der Atemluftflasche muss getrennt vom Abrüsten erfolgen. Die Flächen sind im Anschluss sofort zu desinfizieren.
- **Benutzte Atemschutzgeräte (Trägerplatte, Lungenautomaten und Masken) dürfen vor einer Reinigung, Desinfektion und Prüfung kein 2. Mal verwendet werden.**
- Benutzte Masken und Lungenautomaten sind sofort in Maskenboxen bzw. in Plastiksäcken (sollten selbst mitgebracht werden) zu verstauen.
- Nach dem Ablegen der Geräte muss wieder ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden und die Hände sind erneut zu desinfizieren.
- Duschen ist nicht möglich, da hier für die notwendige Abstandsregel nicht genügend Zeit zur Verfügung steht.
- Das Betreten anderer Bereiche, die nicht zur Belastungsübung zählen ist zu unterlassen. Im Speziellen das Betreten des Betriebsstandes der Übungsanlage.
- Alle bisherigen Regelungen (z. B. zum Thema Bartträger) bleiben weiterhin uneingeschränkt gültig.
- Den Anordnungen der Ausbilder und des Bedienpersonals ist Folge zu leisten.

Wir bitten die Kommandanten, diese Information an alle angemeldeten Atemschutzgeräteträger auszugeben, um eine sichere Umsetzung gewährleisten zu können.

Bei Fragen bitte rechtzeitig unseren Fach-KBM Atemschutz, Thomas Brauner kontaktieren.

Mit kameradschaftlichem Gruß
Fachbereich Atemschutz



Informationen für Atemschutzgeräteträger

In letzter Zeit gab es vermehrt Unstimmigkeiten, da unsere Ausbilder im Bereich der Atemschutzausbildung Teilnehmer mit Bart oder Koteletten im Bereich der Dichtlinie von Atemanschlüssen nicht zu Atemschutzübungsanlagen sowie Brandübungscontainern zugelassen hatten.

Wir bezogen uns dabei auf die FwDV 7 Punkt 3. „Anforderungen an Atemschutzgeräteträger“ auch wenn es sich hierbei „nur“ um Übungen handelte. Auf eine Diskussion der Eigenverantwortung konnten wir ebenfalls nicht eingehen, da wir bereits durch den vorhandenen Bartwuchs auf fehlende Eignung nach dem Grundsatz der G26.3 schließen mussten. Daher würde nach diesem Sachverhalt ebenfalls bereits eine Zulassung für die Atemschutzgeräteträger-Grundausbildung nicht möglich sein.

Wir haben diesen Sachverhalt aufgrund der unterschiedlichen Meinungen nun unserem Versicherungsträger der Kommunalen Unfallversicherung Bayern (KUVB) geschildert und um deren Einschätzung gebeten. Die Antwort hierzu ist unverändert und ungekürzt abgedruckt:

Aus Sicht der Kommunalen Unfallversicherung Bayern ist das Vorgehen der Verantwortlichen für die Ausbildung der Atemschutzgeräteträger korrekt.

Das Regelwerk lässt hier auch keinen weiteren Entscheidungsspielraum – weder für die Ausbilder, noch für die Teilnehmer – zu. Hier eine Zusammenstellung aus dem Regelwerk in aufsteigender Reihenfolge bzgl. der rechtlichen Verbindlichkeit:

1. FwDV 7:
„Einsatzkräfte mit Bart oder Koteletten im Bereich der Dichtlinie von Atemanschlüssen sind für das Tragen von Atemschutzgeräten ungeeignet“
2. G26.3 „Atemschutzgeräte“:
Jede Veränderung, die den Dichtsitz des Atemanschlusses beeinträchtigt, stellt einen Ausschlussgrund dar.
3. DGUV Regel 112-190 „Benutzung von Atemschutzgeräten“:
Personen mit Bärten oder Koteletten im Bereich der Dichtlinien sind für das Tragen dieser Atemanschlüsse ungeeignet.
Für die Betriebsanweisung ist nach dieser Regel vorgesehen, folgenden Passus aufzunehmen: **„Unrasierte Personen und Barträger dürfen Pressluftatmer nicht benutzen.“**
4. § 30 DGUV Vorschrift „Grundsätze der Prävention“:
Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass persönliche Schutzausrüstungen bestimmungsgemäß benutzt werden.
Die Versicherten haben die persönlichen Schutzausrüstungen bestimmungsgemäß zu benutzen.

- ➔ Das Regelwerk macht keinen Unterschied, ob es sich um Ausbildung, Übung oder Einsatz handelt!
- ➔ Das Regelwerk differenziert nicht zwischen Vollbart und „3-Tage-Bart“
- ➔ Ein eigenverantwortliches Abweichen ist nach dem Regelwerk weder bei Ausbildung, Übung noch Einsatz möglich.
- ➔ Ein Abweichen stellt einen Verstoß gegen die Vorschriften dar, der von den Verantwortlichen für die Ausbildung nicht geduldet werden kann.

Jede weitere Diskussion (Überdruckgeräte, ungefährliche Atmosphäre bei der Übung, ...) ist folglich obsolet.



Hinweis für die Besucher der Atemschutz Übungsanlage

